

Wahlordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27.11.2008 (StAnz. Nr. 51/52 vom 19.12.2008), zuletzt geändert am 23. November 2017 (StAnz. Nr. 49/2017 vom 08. Dezember 2017)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Wahlordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Satzung und Wahlordnung der laufenden Amtsperiode. Dessen Vorsitzender ist zugleich Vorsitzender des Wahlvorstandes. Wird ein Mitglied des Wahlvorstands nicht erneut in die Vertreterversammlung gewählt, behält es seine Funktion im Wahlvorstand bei, bis die Wahlen zum Vorstand abgeschlossen sind.
- (2) Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus dieser Wahlordnung.
- (3) Der Wahlvorstand ist zur unparteiischen Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Diese bei der Wahl eingesetzten Personen (Wahlhelfer) sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichteten.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit gelten Anträge und Beschlussvorlagen als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die soweit nichts anderes bestimmt ist Angaben enthalten zu
 1. Zeit und Ort der Sitzung,
 2. den anwesenden Mitgliedern und etwaigen Wahlhelfern,
 3. der Beschlussfähigkeit,
 4. den Beratungsgegenständen,
 5. den Ergebnissen der Beratungen und etwaigen Beschlüssen.Verlangt ein Mitglied des Wahlvorstandes, dass Punkte in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist dem zu entsprechen.

§ 2 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur. Stimmberechtigt für die Wahlen zum Vorstand sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 3 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind nach Rechtskraft der jeweiligen Wahl noch ein Jahr in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu verwahren und anschließend zu vernichten.

§ 4 Datenübermittlung zur Wahlwerbung

- (1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG auf Antrag an Einreicher von Wahlvorschlägen i.S.v. § 11 zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Dies gilt auch im Falle eines Widerspruchs nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BauKaG. Als Anschrift ist die Privatanschrift zu übermitteln.
- (2) Der Antragsteller ist auf die strikte Zweckbindung und auf die Verpflichtung zur Lösung aller personenbezogenen Unterlagen nach Durchführung der Wahlinformation hinzuweisen.

§ 5 Anwendung des Landeswahlgesetzes

Soweit diese Wahlordnung und sonstiges Satzungsrecht keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheid sinngemäß.

Zweiter Teil: Wahlen zur Vertreterversammlung

§ 6 Wahlgrundsätze

- (1) Es werden 125 Mitglieder der Vertreterversammlung und die gleiche Zahl von Nachrückern gewählt. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).
- (2) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (3) Wählbar ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur.
- (4) Die Wahl zur Vertreterversammlung führt der Wahlvorstand durch. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

§ 7 Wahlzeit

Die Wahlzeit ist der Zeitraum vom Beginn der Wahl bis zum Ende des Tages, an dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingehen müssen. Die Wahlzeit darf nicht in die allgemeinen Schulferien in Bayern fallen. Sie muss mindestens zwei Wochen betragen.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, unterteilt in Pflicht- und freiwillige Mitglieder, das in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert alle Wahlberechtigten enthält. Es enthält für jeden Wahlberechtigten Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Privatanschrift und die Mitgliedsnummer.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die Kammermitglieder aufgenommen, die bis zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in München und bei den Berei-

chen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsicht auszulegen.

§ 9 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrages zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch zu entscheiden. Soweit der Einspruch begründet ist, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen.
- (2) Der Wahlvorstand kann auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist der davon betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes nach Absatz 1 und 2 kann innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 1. die Wahlzeit,
 2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und des Textes dieser Wahlordnung,
 3. die Regelung, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitraums Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
 4. die Regelungen gemäß §§ 11, 12 dieser Wahlordnung im Wortlaut,
 5. Ort und Zeit der Auslegung des Musters des Stimmzettels,
 6. die Zeit der Versendung der Briefwahl-Unterlagen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist als Wahlvorschlagsliste über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen nach Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern getrennt sein und von jedem Bewerber Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bayerische Adresse des Wohnsitzes, bei Wohnsitz außerhalb Bayerns der Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen - maximal 150 - versehen sein.
- (3) Das Kennwort muss den Wahlvorschlag hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berech-

tigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.

- (4) Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.
- (5) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer.
- (6) Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.
- (2) Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.
- (3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

§ 13 Zusammenstellung des Stimmzettels

- (1) Der Wahlvorstand stellt die nicht beanstandeten Wahlvorschlagslisten zum Stimmzettel zusammen.
- (2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.
- (3) Ein Muster des Stimmzettels wird an den in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stellen innerhalb der dort bestimmten Fristen zur Einsicht ausgelegt.

§ 14 Versand der Briefwahlunterlagen

- (1) Der Wahlvorstand versendet die Briefwahl-Unterlagen spätestens acht Werktagen vor Beginn der Wahlzeit an alle Wahlberechtigten.
- (2) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:
 1. einer Anleitung für die Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
 2. dem Stimmzettel,
 3. einem mit dem Dienstsiegel der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau versehenen, farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
 4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat sowie

5. einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief besonders gekennzeichneten Freiumschlag für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 15 Wahl und Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen innerhalb der gemäß § 7 festgesetzten Wahlzeit.
- (2) Jeder Wähler hat vier Stimmen. Diese kann er im Stimmzettel auf bis zu vier Bewerber verteilen. Die Verteilung der Stimmen auf Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen ist zulässig.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Anbringen von Kreuzen oder der Zahl der vergebenen Stimmen im Kästchen vor dem Namen eines Bewerbers auf dem Stimmzettel. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichnung haben, die auf die Person des Wählers schließen lässt.
- (5) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe von Ort und Datum, legt den Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag in den mit Wahlbrief bezeichneten Freiumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

§ 16 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist von der Geschäftsstelle der Tag des Eingangs zu vermerken. Vor Ende der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Nach Ablauf der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe gelten als nicht eingegangen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und den Wahlumschlag. Er sondert die nach § 17 ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen im Wählerverzeichnis und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
- (3) Die ausgesonderten Wahlbriefe sind jeweils zusammen mit dem dazugehörigen Wahlschein und dem ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlag getrennt von den übrigen Wahlbriefen zu verwahren.

§ 17 Ungültige Wahlstimmen

- (1) Stimmabgaben sind ungültig, wenn
 1. dem Wahlbrief kein gültiger und mit den Angaben nach § 15 Abs. 5 versehener Wahlschein beigefügt ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 3. entweder Wahlbrief oder Wahlumschlag oder beide nicht verschlossen sind,
 4. der Wahlbrief mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl von Wahlscheinen mit den erforderlichen Angaben enthält,
 5. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 6. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
 7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, oder

8. der Wahlumschlag keinen gültigen Stimmzettel enthält.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
2. mehr als vier abgegebene Stimmen enthalten,
3. über § 15 Abs. 3 hinaus zusätzliche Vermerke oder Vorbehalte enthalten oder
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert und gemeinsam mit den nach § 16 Abs. 3 ausgesonderten Wahlbriefen verwahrt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft und das Wahlergebnis nach den folgenden Absätzen ermittelt.

(2) Festgestellt wird die Zahl der

1. Stimmzettel insgesamt,
2. gültigen Stimmzettel insgesamt,
3. ungültigen Stimmzettel insgesamt einschließlich der ungültigen Stimmabgaben,
4. gültigen Stimmen für jede Wahlvorschlagsliste und
5. gültigen Stimmen für jeden Bewerber.

(3) Für jede Liste wird die Reihung der Bewerber nach der persönlich erreichten Stimmenzahl absteigend vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die bei Listenaufstellung vorgenommene Reihenfolge.

(4) Die Gesamtstimmenzahl einer jeden Wahlvorschlagsliste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind wie Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlvorschlagsliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Die Sitze fallen zunächst den gekennzeichneten Bewerbern nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zu; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen der Wahlvorschlagsliste mehr Sitze zu als Bewerber vorhanden sind, so werden diese den sonstigen Bewerbern der anderen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der erzielten Wahlstimmen zugeteilt.

(5) Sind in der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder 50 Vertreter gewählt, bevor die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung von 125 erreicht ist, fallen die verbleibenden Sitze in der Vertreterversammlung an die Wahlgruppe der Pflichtmitglieder.

(6) In jeder Wahlvorschlagsliste sind die nicht in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber in der nach Absatz 4 zu ermittelnden Reihenfolge Nachrücker.

(7) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt.

(8) Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten
2. Angaben nach Absatz 2 und
3. die Namen der gewählten Vertreter und Nachrücker, getrennt nach den Wahlgruppen der Pflicht- und freiwilligen Mitglieder mit Angabe des Namens der jeweiligen Wahlvorschlagsliste.

Sie ist für die Dauer von drei Wochen in der Kammergefäßsstelle und bei den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsichtnahme für die

Mitglieder auszulegen.

- (9) Ergibt sich bei oder nach Feststellung des Wahlergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Wahlvorstand die sämtlichen für diese Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist danach erneut festzustellen.

§ 19 Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die gewählten Vertreter und die Nachrücker sind unverzüglich schriftlich vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes über ihre Wahl und die Einreicher über das Ergebnis der Wahl zu informieren.
- (2) Das Wahlergebnis ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 3 BauKaG). Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger. Art. 15 Abs. 2 BauKaG bleibt unberührt.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus (§ 4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung), wird der gemäß § 18 Abs. 6 nächste Nachrücker vom Vorstand über seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung benachrichtigt.

Dritter Teil: Wahlen zum Vorstand

Abschnitt 1: Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 21 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung erforderlichen neun Mitglieder des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Mindestens fünf Mitglieder müssen der Wahlgruppe der Pflichtmitglieder angehören (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes. § 11 Abs. 8 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet (Wahlleiter).
- (4) Der Wahlleiter hat die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung festzustellen.

§ 22 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Form einer Wahlvorschlagsliste eingereicht werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahlvorschlagsliste ist von jedem Bewerber eine unterzeichnete Erklärung im Original einzureichen, dass im Falle der Wahl das Amt angenommen wird. Fehlt diese Erklärung, ist die Bewerbung ungültig.
- (3) Wahlvorschlagslisten einreichen kann nur eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung in Form der von diesen Vertretern unterzeichneten Wahlvorschlagsliste. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung darf nur auf einer

Wahlvorschlagsliste unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsliste steht der eigenen Wählbarkeit nicht entgegen.

- (4) Eine Wahlvorschlagsliste darf maximal neun Bewerber enthalten. Enthält die Liste weitere Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Fall einer erforderlichen Nachwahl.

§ 23 Stimmzettel

Der Wahlvorstand erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf den die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach den Wahlgruppen Pflicht- und freiwillige Mitglieder aufgeführt sind.

§ 24 Wahl

- (1) Die Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich vor. Im Falle einer begründeten Abwesenheit kann die persönliche Vorstellung durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, die vom Wahlleiter verlesen wird.
- (2) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.
- (3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat neun Stimmen. Jeder Bewerber kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung erfolgt sofort nach der Abgabe der Stimmzettel.
- (2) Stimmabgaben, die nicht auf den ausgegebenen Stimmzetteln erfolgen sowie Stimmzettel, die zusätzliche Eintragungen enthalten, keinen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen oder auf denen mehr als neun Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.
- (3) Die Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Gewählt sind die neun Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind aus der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder mehr als vier Vorstandsmitglieder gewählt worden, bevor die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht worden ist, fallen die verbleibenden Plätze an die Wahlgruppe der Pflichtmitglieder.
- (4) Ist der neunte Platz im Vorstand oder der vierte Platz aus den Bewerbern der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig zu ermitteln, findet jeweils eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.
- (5) Der Wahlleiter teilt der Vertreterversammlung das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Danach benennt er die zum Vorstandsmitglied gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Abschnitt 2: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 26 Wahlgrundsätze

- (1) In drei getrennten Wahlgängen werden in geheimer Wahl zunächst der Präsident und danach der 1. und der 2. Vizepräsident gewählt.

(2) Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident und ein Vizepräsident müssen der Wahlgruppe der Pflichtmitglieder angehören (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

§ 27 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge erfolgen vor jedem Wahlgang durch Zuruf aus der Vertreterversammlung.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn
 1. ein für das Amt nach § 26 Abs. 2 wählbares Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird und
 2. die vorgeschlagene Person erklärt, dass sie im Falle der Wahl das Amt annimmt oder im Falle der begründeten Abwesenheit des Vorgeschlagenen dem Wahlvorstand eine entsprechende schriftliche Erklärung ohne einschränkende Zusätze vorliegt.
- (3) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden sichtbar für die Mitglieder der Vertreterversammlung festgehalten.

§ 28 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben je Wahlgang eine Stimme. Sie tragen den Namen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel ein.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung erfolgt sofort nach jedem Wahlgang.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erreicht, ist zwischen den beiden Erstplazierten eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.
- (3) Ist nur ein Bewerber für die Wahl vorgeschlagen und erreicht nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er nicht gewählt.
- (4) Der Vorsitzende teilt der Vertreterversammlung nach jedem Wahlgang das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert dabei über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 30 Niederschrift, Bekanntmachung

- (1) Über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zum Vorstand ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:
 1. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und etwaiger Stichwahlen,
 2. die Namen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 3. während des Wahlvorgangs gestellte Anträge und deren Behandlung durch den Vorsitzenden oder die Vertreterversammlung.

- (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden und im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Vierter Teil: Anfechtung von Wahlen

§ 31 Anfechtungsgründe

Die Anfechtung von Wahlen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden, ist nur möglich, wenn ein Verstoß gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vorliegt, der nicht berichtigt worden ist und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

§ 32 Anfechtungsrecht und Anfechtungsfrist

- (1) Kammermitglieder können Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 19 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.
- (2) Mitglieder der Vertreterversammlung können Wahlen zum Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 30 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.
- (3) Die Anfechtung von Wahlen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Entscheidung über die Wahlanfechtung

- (1) Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen des § 32 entsprechen, sind vom Wahlvorstand ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.
- (2) Andernfalls entscheidet der Wahlvorstand über die Annahme der Anfechtung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlvorstands. Mit Annahme der Anfechtung ist die Wahl vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden gegenüber zu begründen.
- (3) Die Entscheidung ist unverzüglich im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (4) Die für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 17.04.2002 (StAnz Nr. 21/2002 vom 24.05.2002) sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 06.04.1995 (StAnz Nr. 24/1995 vom 16.06.1995), zuletzt geändert am 16.11.2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25.01.2002).

München, den 12.12.2008

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident